

Verordnung über die finanzielle Unterstützung von Auslandschweizer Institutionen

vom 26. Februar 2003

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 40 Absatz 1 und 184 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Organisationen und Institutionen unterstützen, die die Beziehung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zu ihrer Heimat fördern.

² Die Beiträge bezwecken die:

- a. Wahrung der Interessen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gegenüber den Behörden und dem Parlament durch die Auslandschweizer-Organisation;
- b. Information der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer durch die Zeitschrift «Schweizer Revue»;
- c. Ausrichtung finanzieller Zuwendungen für besondere Auslandschweizerzwecke;
- d. Ausrichtung finanzieller Zuwendungen an schweizerische Hilfsgesellschaften im Ausland, die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer unterstützen.

Art. 2 Beitragsempfänger

Beitragsempfänger sind Organisationen und Institutionen, welche die in Artikel 1 umschriebenen Zwecke verfolgen.

Art. 3 Finanzielles

Die Höhe der Beiträge wird mit dem Voranschlag der Eidgenossenschaft festgelegt.

Art. 4 Ausrichtung der Beiträge

Die Bundesbeiträge werden unter der Bedingung entrichtet, dass die Gelder an die Beitragsempfänger gemäss der in den statutarischen oder rechtlichen Regelungen festgehaltenen Zwecke verwendet werden.

SR 195.11

¹ SR 101

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

26. Februar 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz